

STRAFBARKEIT WEGEN
URKUNDENFÄLSCHUNG / FÄLSCHUNG TECHNISCHER AUFZEICHNUNGEN
GEMÄß § 267 ABS. 1 VAR. 1 / VAR. 2 / VAR. 3 STGB
/ § 268 ABS. 1 NR. 1 ALT. 1 / ABS. 1 NR. 1 ALT. 2 / ABS. 1 NR. 2 / ABS. 3 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

aa. Urkunde 🗨️

Perpetuierungsfunktion / Garantiefunktion / Beweisfunktion

Absichtsurkunde vs. Zufallsurkunde / Dispositivurkunde vs. Zeugnisurkunde

zusammengesetzte Urkunde / Gesamturkunde / Beweiszeichen vs. Kennzeichen

Ⓢ Unter welchen Umständen erweckt eine Kopie das Vertrauen des Rechtsverkehrs?

Ⓢ Welche Anforderungen sind an den Inhalt des Schriftstücks zu stellen?

bb. Technische Aufzeichnung 🗨️

b. (Taterfolg:) Täuschungsgefahr

Aussteller / Geistigkeitstheorie vs. Körperlichkeitstheorie

aa. Rechtsschein bzgl. Identität des Ausstellers [/ Aufzeichnungsverfahren]^{§ 268}

Ⓢ Ist bei einer Erklärung in fremdem Namen der Vertreter als Aussteller anzusehen?

Ⓢ Ist auch das Vertrauen in den scheinbaren Zeitpunkt der Ausstellung geschützt?

→ Dispositionsbefugnis über Urkunde

bb. Keine Zurechnung zu Scheinaussteller

cc. [Kenntnismöglichkeit des Adressaten]^{Var. 3}

c. Objektive Zurechnung

Hersteller / Ersteller

d. Qualifikation → § 267 Abs. 4 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. (Vorstellung bzgl. Beeinträchtigung:) Täuschungsvorstellung

Ⓢ Welcher Grad an Wissen und Wollen ist bezüglich einer zukünftigen Täuschung erforderlich?

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

IV. STRAFZUMESSUNG: REGELBEISPIELE → § 267 Abs. 3 StGB

STRAFBARKEIT WEGEN **MITTELBARER FALSCHBEURKUNDUNG**
GEMÄß § 271 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. (Tatobjekt:) Öffentliche Urkunde ☹
- b. (Taterfolg:) Täuschungsgefahr
 - aa. Falsche Angabe
 - bb. Behördliche Prüfung
 - cc. [Kenntnismöglichkeit des Adressaten]^{Abs. 2}
- c. Objektive Zurechnung

Ⓢ Ist einem Täter die Täuschungsgefahr zurechenbar, wenn der Amtsträger von ihr wusste?

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. [(Vorstellung bzgl. Beeinträchtigung:) Täuschungsvorstellung]^{Abs. 2}

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

STRAFBARKEIT WEGEN **URKUNDENUNTERDRÜCKUNG**
GEMÄß § 274 ABS. 1 NR. 1 VAR. 1 / VAR. 2 / VAR. 3 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tatobjekt
 - aa. Urkunde ☹
 - bb. Technische Aufzeichnung ☹
 - cc. Beweisführungsrecht eines anderen
- b. Taterfolg
 - aa. Vernichtung
 - bb. Beschädigung
 - cc. Unterdrückung

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. (Absicht bzgl. Beeinträchtigung:) Benachteiligungsabsicht

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD